



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2022

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 7 U 39/20** **Urteil vom 22.02.2022**  
Abstandsgebot, rechts überholen
- 2. 7 U 96/20** **Urteil vom 21.01.2022**  
EA 288, Thermofenster, Fahrkurvenerkennung, OBD-System, Akustikfunktion, haftungsausfüllende Kausalität
- 3. 7 U 100/20** **Urteil vom 18.01.2022**  
Wasserbett, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld
- 4. 7 U 1/21** **Hinweisbeschluss vom 12.04.2022**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 31.05.2022**  
Einwilligung, Manipulation
- 5. 7 U 11/21** **Urteil vom 28.01.2022**  
Nebenpflicht, Netzanschlussbetreiber, Wasserlauf
- 6. 11 U 11/21** **Urteil vom 14.01.2022**  
Notarhaftung, Eintragungsantrag, Erinnerung, Frist

7. **11 U 94/21** **Urteil vom 23.02.2022**  
Kampfmittel, Kampfmittelbeseitigung, Amtshaftung, Haftungsschaden, Vertrag, Gesamtschuld
8. **15 W 51/19** **Beschluss vom 21.04.2022**  
lenkende Ausschlagung
9. **15 W 142/21** **Beschluss vom 01.02.2022**  
Ehehindernis nach § 1306 BGB, Wirksamkeit einer Eheschließung nach nigerianischem Stammesrecht
10. **15 W 76/22** **Beschluss vom 22.04.2022**  
Nacherbenermittlung und Pflegschaftseinrichtung von Amts wegen
11. **18 U 195/21** **Urteil vom 28.04.2022**  
Verbot einer Überlassung von Mieträumen aufgrund der Corona-SchutzVO
12. **21 U 2/21** **Urteil vom 10.05.2022**  
Nettopreisvereinbarung, Werklohn, Umsatzsteuer, tauschähnlicher Umsatz, ergänzende Vertragsauslegung
13. **22 W 9/22** **Beschluss vom 23.05.2022**  
selbständiges Beweisverfahren, Sachverständigengutachten
14. **30 U 15/22** **Urteil vom 27.05.2022**  
Bürgschaft, Mietsicherheit, Mietkaution, Kautionsversicherung
15. **30 U 32/22** **Beschluss vom 28.04.2022**  
einfache Signatur, Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden, Annahmestelle, Fürsorgepflicht des Gerichts

### Strafsenate

1. **3 Ws 25/22** **Beschluss vom 29.03.2022**  
Sicherungsverwahrung, Erledigung, Gefahr, Gefährlichkeit
2. **5 RBs 148/22** **Beschluss vom 07.06.2022**  
Verletzung rechtlichen Gehörs, faires Verfahren, Rohmessdaten
3. **5 RBs 152/22** **Beschluss vom 24.05.2022**  
Bußgeldbescheid, inhaltliche Anforderungen, Abgrenzungsfunktion, Bestimmtheit, Zahl der Taten, Tatdaten
4. **5 RVs 42/22** **Beschluss vom 21.04.2022**  
Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, körperliche Integrität, körperliche Misshandlung, Erheblichkeit, Rötung, konkrete Gefährdung, Vorsatz

5. **5 RVs 47/22**                      **Beschluss vom 31.05.2022**  
relative Fahruntüchtigkeit, Indizien, Beweisanzeichen, Verhaltensweisen, Alkoholbedingtheit
6. **5 RVs 53/22**                      **Beschluss vom 27.05.2022**  
beA, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, Schriftform, qualifizierte elektronische Signatur, einfache Signatur
7. **5 Ws 99/22**                        **Beschluss vom 24.05.2022**  
richterliche Unterschrift, Haftbefehl im Sitzungsprotokoll, Form, Schriftlichkeit
8. **5 Ws 131/22**                       **Beschluss vom 09.06.2022**  
notwendige Verteidigung, Pflichtverteidiger, intellektuelle Fähigkeiten des Angeklagten

## Zivilsenate

- zu 1. **7 U 39/20**                        **Urteil vom 22.02.2022**  
**Abstandsgebot, rechts überholen**

1.

Ein Auffahrunfall ist für den Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs im Einzelfall vermeidbar, wenn ein „Idealfahrer“ bei gehaltener Rückschau das zu schnell heranahende und später auffahrende Fahrzeug erkannt und dessen Fahrer durch konsequentes Halten der Fahrspur ein Ausweichen ermöglicht hätte.

2.

Ein Verstoß des Fahrers des vorausfahrenden Fahrzeugs gegen das Gebot nach § 1 Abs. 2 StVO, den nachfolgenden Verkehr nicht zu gefährden, steht damit indes nicht fest.

3.

Die Behauptung eines Rechtsüberholvorgangs, der zu einem Auffahrunfall geführt haben soll, kann im Einzelfall auch bei offenem technischem Sachverständigen-gutachten durch die Angaben der vermeintlichen Rechtsüberholerin und ihres Ehemannes widerlegt werden. Es kommt damit ein Verstoß des Auffahrenden gegen das Abstandsgebot gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StVO in Betracht.

- zu 2. **7 U 96/20**                        **Urteil vom 21.01.2022**  
**EA 288, Thermofenster, Fahrkurvenerkennung, OBD-System, Akustikfunktion, haftungsausfüllende Kausalität**

1.

zur Frage der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung wegen des Inverkehrbringens eines Dieselfahrzeugs (EA 288)

2.

Die Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität kommt im Einzelfall nicht in Betracht, wenn der Käufer u. a. am Ende der Laufzeit seines Finanzierungsdarlehensvertrages von der Möglichkeit der Fahrzeugrückgabe keinen Gebrauch macht, sondern das Fahrzeug zu Eigentum erwirbt und weiter nutzt.

**zu 3. 7 U 100/20 Urteil vom 18.01.2022  
Wasserbett, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld**

1.  
zur Erforderlichkeit der Anschaffung eines Wasserbettes als Folge einer Verletzung bei einem Verkehrsunfall nach § 249 Abs. 2 BGB (hier verneint)
2.  
zur Berechnung des Verdienstaufschlags nach Brutto- und Nettolohnmethode
3.  
zur Schmerzensgeldbemessung bei Oberschenkelfraktur, Schädigung Kreuzband mit Innenmeniskus-Hinterhornschaden und Handgelenkfraktur

**zu 4. 7 U 1/21 Hinweisbeschluss vom 12.04.2022  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 31.05.2022  
Einwilligung, Manipulation**

Allein die Umstände eines lohnenden Streifschadens mit geringem Verletzungsrisiko unter Einsatz typischerweise bei einem manipulierten Unfall eingesetzter Fahrzeuge sowie zwei Unfallereignisse innerhalb von zwei Wochen genügen nicht zwingend – so hier – für die Annahme einer Einwilligung in einen Verkehrsunfall.

**zu 5. 7 U 11/21 Urteil vom 28.01.2022  
Nebenpflicht, Netzanschlussbetreiber, Wasserlauf**

Den Netzanschlussbetreiber nach Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) trifft gegenüber dem Anschlussnehmer die vertragliche Nebenpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil des Anschlussnehmers zu verstärken oder zu verändern und damit mittelbar dessen Eigentum zu verletzen.

**zu 6. 11 U 11/21 Urteil vom 14.01.2022  
Notarhaftung, Eintragungsantrag, Erinnerung, Frist**

Ein Urkundsbeteiligter muss einen Notar, der zum Vollzug einer Urkunde den Antrag auf Eintragung eines dinglichen Wohnungsrechts zu stellen hat, nicht bereits ca. 5 ½ Monate nach der Beurkundung an die Erledigung der Antragstellung erinnern, um einen Haftungsausschluss gem. § 19 Abs. 1 S. 3 BNotO i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB zu verhindern.

**zu 7. 11 U 94/21 Urteil vom 23.02.2022  
Kampfmittel, Kampfmittelbeseitigung, Amtshaftung, Haftungsschaden, Vertrag, Gesamtschuld**

zur Haftung einer nordrhein-westfälischen Ordnungsbehörde für einen Schaden, den eine von der Bezirksregierung mit der Kampfmittelerkundung beauftragte private Firma bei Erkundungsbohrungen an einer Gasleitung verursacht, und zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die örtliche Ordnungsbehörde die beauftragte private Firma in Regress nehmen kann

**zu 8. 15 W 51/19                      Beschluss vom 21.04.2022**  
**lenkende Ausschlagung**

Ein Irrtum über die Person desjenigen, dem die Ausschlagung der Erbschaft zugutekommt (hier: Ausschlagung mit dem Ziel, die Alleinerbenstellung der Mutter zu erreichen), ist grundsätzlich nur ein nicht zur Anfechtung berechtigender unbeachtlicher Motivirrtum (Anschluss KG, 19 W 50/19; entgegen OLG Düsseldorf, 3 Wx 173/17, ZEV 2081, 85; OLG Düsseldorf, 3 Wx 166/17, ZEV 2019, 469).

**zu 9. 15 W 142/21                      Beschluss vom 01.02.2022**  
**Ehehindernis nach § 1306 BGB, Wirksamkeit einer Eheschließung nach nigerianischem Stammesrecht**

1.

Von einem Ehehindernis nach § 1306 BGB ist bereits dann auszugehen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der beabsichtigten Eheschließung noch eine bestehende Ehe mit einer anderen Person entgegensteht.

2.

Auch eine nach nigerianischem Stammesrecht geschlossene Ehe zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und einer nigerianischen Staatsangehörigen kann als wirksam anzusehen sein und daher ein Ehehindernis im Sinne von § 1306 BGB darstellen, falls dem nigerianischen Staatsangehörigen durch die Nichtanerkennung substanzielles Unrecht geschehen würde.

**zu 10. 15 W 76/22                      Beschluss vom 22.04.2022**  
**Nacherbenermittlung und Pflegschaftseinrichtung von Amts wegen**

1.

Die Ermittlung der am Verfahren auf Löschung des Nacherbenvermerks wegen Grundbuchunrichtigkeit (§ 22 GBO) zu beteiligenden Nacherben darf das Grundbuchamt nicht den Beteiligten aufgeben. Vielmehr hat das Grundbuchamt die am Verfahren materiell Beteiligten von Amts wegen zu ermitteln.

2.

Auch die Einrichtung einer Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1913 BGB) ist von Amts wegen bei dem zuständigen Gericht anzuregen. Erst wenn die Einrichtung einer solchen Pflegschaft abgelehnt worden ist, kann den Beteiligten im Wege der Zwischenverfügung die Möglichkeit gegeben werden, für eine solche Pflegerbestellung zu sorgen.

**zu 11. 18 U 195/21                      Urteil vom 28.04.2022**  
**Verbot einer Überlassung von Mieträumen aufgrund der Corona-SchutzVO**

1.

Dem Mieter von Hochzeitsräumlichkeiten für den 22.05.2020 steht ein Anspruch auf Rückzahlung der an den Vermieter überwiesenen Miete aus §§ 326 Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 14 Abs. 3 und 4 CoronaSchVO NW (i.d.F. vom 19.05.2020) zu, weil im Hinblick auf das Verbot der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten ein Fall rechtlicher Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) vorlag.

2.

An der Rückzahlungsverpflichtung des Vermieters ändert es nichts, wenn die Hochzeit abgesagt worden ist, weil das Fortbestehen der Mietzahlungspflicht gem. § 537 Abs. 1 S. 1 BGB ebenfalls voraussetzt, dass der Vermieter seinerseits zur Erfüllung seiner Verpflichtungen am 22.05.2020 in der Lage war.

**zu 12. 21 U 2/21 Urteil vom 10.05.2022  
Nettopreisvereinbarung, Werklohn, Umsatzsteuer, tauschähnlicher Umsatz,  
ergänzende Vertragsauslegung**

Haben die Parteien einen Werklohn inklusive Umsatzsteuer vereinbart und im Vertrag die Anpassung des Umsatzsteueranteils bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes vorgesehen, ist der Umsatzsteueraufwand als selbständiger Teil des zu zahlenden Entgelts zu qualifizieren und von einer Nettopreisvereinbarung auszugehen, denn aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergibt sich diesbezüglich ein übereinstimmender Wille der Parteien, dass genau der Umsatzsteuerbetrag gezahlt werden soll, der tatsächlich anfällt, und die Vergütungshöhe insofern variabel ist (Anschluss an: OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 02.04.2020, 22 U 24/19, BeckRS 2020, 47807 [Rz. 29]).

Sieht die Preisvereinbarung der Parteien vor, dass der Auftragnehmer in seine angebotenen Einheitspreise die kalkulierten Verwertungserlöse für seinerseits ersetzte, in sein Eigentum übergegangene Bauteile derart einzurechnen hat, dass sie die Höhe der Einheitspreise verringern, ohne dass sich die Parteien bei Vertragsschluss Gedanken über auf die Verwertungserlöse als tauschähnliche Umsätze anfallende Umsatzsteuer gemacht und dazu eine Regelung getroffen hätten, liegt eine im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu schließende planwidrige Regelungslücke vor.

Im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung ist das Vertragswerk im Zusammenhang unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der beiderseits interessengerechten Auslegung zu betrachten. Dabei ist im Zweifel davon auszugehen, dass redliche Parteien eine geeignete Regelung getroffen hätten, um eine unvorhergesehene und ungewollte Schmälerung des Erlöses auf Seiten des Leistungserbringers zu verhindern (Anschluss an: BGH ZfBR 2022, 143, 146).

Dafür kann insbesondere auch der Umstand sprechen, dass der Auftraggeber bei späteren Ausschreibungen vergleichbarer Leistungen in Zusammenhang mit der Vorgabe, Verwertungserlöse in die Einheitspreise einzurechnen, auf deren Besteuerung hinweist und gleichzeitig ihre separate Ausweisung in den zu stellenden Rechnungen fordert.

**zu 13. 22 W 9/22 Beschluss vom 23.05.2022  
selbständiges Beweisverfahren, Sachverständigengutachten**

1.

Das rechtliche Interesse an der Einholung eines Sachverständigengutachtens im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 Abs. 2 ZPO erfordert nicht, dass der Antragsteller als Käufer einer Immobilie darlegt und glaubhaft macht, dass die geltend gemachten Mängel in Anbetracht des Alters der Immobilie Sachmängel darstellen und der Verkäufer arglistig im Sinne § 444 BGB gehandelt hat.

2.

Der Antragsteller, der Sachmängel i.S.v. § 434 BGB an einer Bestandsimmobilie geltend macht, muss allerdings gem. § 487 Nr. 2, 4 ZPO vortragen und glaubhaft machen, welche Mangelsymptome zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen. Dabei sind diese unter Einbeziehung der Lage im Bauwerk und dem zeitlichen Auftreten so genau zu beschreiben, dass der Gerichtssachverständige ohne eigene Sachverhaltsermittlung die gestellten Beweisfragen bearbeiten kann.

**zu 14. 30 U 15/22 Urteil vom 27.05.2022  
Bürgschaft, Mietsicherheit, Mietkaution, Kautionsversicherung**

Der Mieter, der als Mietsicherheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen hat, genügt dieser Verpflichtung durch Abschluss einer Mietkautionsversicherung dann nicht, wenn die danach vereinbarte Bürgschaft hinter den im Mietvertrag verabredeten Anforderungen an die Bürgschaft zurück bleibt und zudem von laufenden (hier jährlichen) Zahlungen der Versicherungsprämie des Mieters abhängig ist.

**zu 15. 30 U 32/22 Beschluss vom 28.04.2022  
einfache Signatur, Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden, Annahmestelle, Fürsorgepflicht des Gerichts**

1.

Es ist nicht Aufgabe der Annahmestelle eines Berufungsgerichts, eine eingehende Berufungsschrift daraufhin zu überprüfen, ob sie eine ordnungsgemäße (einfache) Signatur enthält.

2.

Ein Rechtsanwalt hat selbst zu überprüfen, ob ein Schriftsatz im Sinne des § 130a Abs. 1 ZPO an seinem Ende die für eine einfache Signatur erforderlichen Angaben enthält. Er darf diese Aufgabe nicht an seine Angestellten übertragen. Für eine ordnungsgemäße einfache Signatur genügt die Angabe "Rechtsanwalt" nicht; vielmehr muss sie auch den Namen des Rechtsanwalts enthalten.

## Strafsenate

**zu 1. 3 Ws 25/22 Beschluss vom 29.03.2022  
Sicherungsverwahrung, Erledigung, Gefahr, Gefährlichkeit**

1.

Der Begriff der „Gefahr“ im Sinne von § 67d Abs. 3 S. 1 StGB und der Begriff der „Gefährlichkeit“ im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB decken sich. Die Fortdauer der Unterbringung in der seit mehr als zehn Jahren vollzogenen Sicherungsverwahrung setzt deshalb voraus, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB fortbesteht.

2.

Unerheblich ist, ob es sich um eine „hohe“ oder „höchstgradige“ Gefahr handelt. Erforderlich, aber auch hinreichend, ist vielmehr die Feststellung konkreter und gegenwärtiger Anhaltspunkte dafür, dass die Gefährlichkeit fortbesteht; abzugren-

zen ist von der bloßen Möglichkeit, einer ausschließlich statistischen Wahrscheinlichkeit oder der latenten Gefahr künftiger Delinquenz.

**zu 2. 5 RBs 148/22                      Beschluss vom 07.06.2022**  
**Verletzung rechtlichen Gehörs, faires Verfahren, Rohmessdaten**

In der Versagung der Überlassung (entstandener und vorhandener) Rohmessdaten kann eine Verletzung des Grundsatzes auf ein faires Verfahren liegen, auch wenn diese nicht Bestandteil der Bußgeldakte sind. Hingegen ist hierdurch der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs regelmäßig nicht verletzt.

**zu 3. 5 RBs 152/22                      Beschluss vom 24.05.2022**  
**Bußgeldbescheid, inhaltliche Anforderungen, Abgrenzungsfunktion, Bestimmtheit, Zahl der Taten, Tatdaten**

zu den inhaltlichen Anforderungen an die Tatbeschreibung in einem Bußgeldbescheid wegen einer Nichtverkehrsordnungswidrigkeit

**zu 4. 5 RVs 42/22                      Beschluss vom 21.04.2022**  
**Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, körperliche Integrität, körperliche Misshandlung, Erheblichkeit, Rötung, konkrete Gefährdung, Vorsatz**

1.

Unter einer Gesundheitsbeschädigung i.S.v. § 223 StGB ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes zu verstehen. Diese muss über eine ganz geringfügige Einwirkung auf die körperliche Integrität hinausgehen. Regelmäßig ist eine bloße Rötung noch keine Gesundheitsbeschädigung.

2.

Die körperliche Misshandlung i.S.v. § 223 StGB ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens setzt nicht unbedingt das Zufügen eines Schmerzes voraus. Es darf sich aber nicht nur um eine ganz unerhebliche Einwirkung handeln. Die Beurteilung der Erheblichkeit bestimmt sich dabei nach der Sicht eines objektiven Betrachters - nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen - und richtet sich insbesondere nach Dauer und Intensität der störenden Beeinträchtigung.

3.

§ 315 Abs. 1 StGB setzt eine konkrete Gefährdung der dort genannten Rechtsgüter voraus. Für einen Gefährdungsvorsatz reicht das allgemeine Bewusstsein, fremde Rechtsgüter zu gefährden, nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter die Umstände kennt und billigend in Kauf nimmt, die einen konkreten Schadenseintritt als nahe liegende Möglichkeit erscheinen lassen.

**zu 5. 5 RVs 47/22                      Beschluss vom 31.05.2022**  
**relative Fahruntüchtigkeit, Indizien, Beweisanzeichen, Verhaltensweisen, Alkoholbedingtheit**

Voraussetzung für den Schluss von bestimmten festgestellten Verhaltensweisen auf eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit im Rahmen der Beurteilung einer

(relativen) Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB ist die sichere Feststellung, dass das Verhalten durch den Alkoholkonsum zumindest mitverursacht ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich ein durchschnittlicher nüchterner Fahrer, sondern wie sich gerade der Täter in nüchternem Zustand verhalten hätte.

**zu 6. 5 RVs 53/22                      Beschluss vom 27.05.2022**  
**beA, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, Schriftform, qualifizierte elektronische Signatur, einfache Signatur**

§ 32a Abs. 3 StPO enthält für ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, zwei mögliche Wege der Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr bereit: Ein Weg – der hier nicht vorliegt – ist die Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person. Der andere Weg ist die (einfache) Signatur der verantwortenden Person bei gleichzeitiger Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Für die einfache Signatur reicht die Namenswiedergabe des Verfassers am Ende des Textes.

**zu 7. 5 Ws 99/22                      Beschluss vom 24.05.2022**  
**richterliche Unterschrift, Haftbefehl im Sitzungsprotokoll, Form, Schriftlichkeit**

Der Form des § 114 Abs. 1 StPO (schriftlicher Haftbefehl des Richters) ist Genüge getan, wenn der vom Spruchkörper beschlossene Haftbefehl in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen wird. Eine zusätzliche Unterzeichnung durch alle beteiligten (Berufs-) Richter ist sinnvoll, aber zur Formwahrung nicht zwingend geboten.

**zu 8. 5 Ws 131/22                      Beschluss vom 09.06.2022**  
**notwendige Verteidigung, Pflichtverteidiger, intellektuelle Fähigkeiten des Angeklagten**

zu den Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung bei womöglich eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
 verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher  
 ☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)